

Richtlinien 2021 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz

RICHTLINIE zur Förderung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie im Bereich Mobilität zu setzen.

Weiteres Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von neuen elektrisch betriebenen PKW, der Umbau von PKW auf nachweislich vollständigen elektrischen Betrieb, neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen (wie E-Mopeds und E-Motorräder) einschließlich zweispurigen und dreirädrigen Elektroscootern für Pensionisten und gehbehinderte Personen und Elektrofahrrädern sowie die Förderung von neuen mit Erdgas oder Biogas betriebenen PKW oder PKW, die nach dem Umbau nachweislich mit Erdgas oder Biogas betrieben werden können. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Verkehrssektor leisten und auch auf Alternativ-Antriebe aufmerksam machen.

2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für

- (1) behördlich zugelassene neue bzw. neuwertige elektrisch betriebene PKW sowie den Umbau von PKW auf nachweislich vollständigen elektrischen Betrieb,
- (2) neue bzw. neuwertige elektrisch betriebene einspurige Kraftfahrzeuge (E-Mopeds- und E-Motorräder),
- (3) neue zweispurige Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen mit Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h und max. 600 W (§1 Abs. 2a lit.a und lit.b KFG), ausgenommen fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und ähnliche Bewegungsmittel mit Bauartgeschwindigkeit von max. 5 km/h und Fahrreifendurchmesser von max. 12 Zoll,
- (4) behördlich zugelassene neue bzw. neuwertige PKW welche mit Erdgas oder Biogas betrieben werden, sowie der Umbau von PKW, die nach dem Umbau nachweislich mit Erdgas oder Biogas betrieben werden können, die zur Senkung des CO-Ausstoßes bei Kraftfahrzeugen dienen.
- (5) Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene PKW oder E-Motorräder (Wallbox).
- (6) Elektrofahrräder

Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Burgenland gewährt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:
Ankauf von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen welche mit Erdgas oder Biogas betrieben werden, gemäß Aufstellung Punkt 6

4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn ein gemäß Pkt.2 genanntes Fahrzeug auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber im Burgenland behördlich zugelassen ist (ausgenommen zweispurige Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen) oder im Auftrag der Förderungswerberin / des Förderungswerber ein auf diese / diesen bereits behördlich zugelassener PKW nachträglich auf vollelektrischen Betrieb / auf Erdgas- oder Biogas Betrieb umgerüstet wurde.
Ein Fahrzeug gilt innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung bzw. dem Umbau auf vollständigen Elektroantrieb bzw. Erdgas- Biogasantrieb sowie einer maximalen Laufleistung von maximal 20.000km als neuwertig. Es werden nur Fahrzeugankäufe von gewerblichen Anbietern gefördert.
- (2) Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- (3) Handelt es sich bei dem zu fördernden Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, so müssen eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten des Fahrzeuges sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.
- (4) Pro Antragsteller kann nur ein gemäß Pkt.2 genanntes Fahrzeug gefördert werden. Eine erneute Förderung ist bei PKW, Motorrädern oder Wallboxen erst 10 Jahre, bei allen übrigen nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge erst 6 Jahre, nach der letzten Förderungszusicherung möglich.
- (5) Gefördert wird die Ladeinfrastruktur (Wallbox oder Standsäule) inkl. Installationsarbeiten durch dazu befugte Unternehmen.
- (6) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

5. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.
- (5) Das Förderausmaß ist für Fahrzeuge mit Elektroantrieb sowie für Fahrzeuge mit Erdgas- oder Biogasantrieb mit Ausnahme der Elektrofahrräder für 2021 mit € 200.000 begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2021.
- (6) Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- (7) Die Fördervergabe für Elektrofahrräder wird auf eine Gesamtsumme von € 100.000 nach dem First-come-first-served-Prinzip limitiert, wobei nur Anträge die vor dem 31.03.2021

eingebraucht werden Berücksichtigung finden. Eine Förderung wird erst ab einem Förderbetrag von € 100,- pro Förderfall ausbezahlt. Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Elektrofahrrads im Jahr 2021 bei einem Unternehmen mit Sitz im Burgenland gewährt.

6. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe ist in nachstehender Tabelle aufgelistet. Gefördert werden:

Art des Fahrzeuges	%	bis €
Elektrofahrräder	10%	150,00
Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen, Neuanschaffung	30%	400,00
Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung	30%	500,00
PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb	30%	2.000,00
Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb	30%	1.000,00
Elektrische Ladeinfrastruktur (Wallbox, Standsäule) bis 3,7 KW, 230 V	30%	300,00
Elektrische Ladeinfrastruktur (Wallbox, Standsäule) über 3,7 KW, 400 V	30%	500,00

7. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular in Original (gesamtes Ansuchen)
- (2) Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle in Kopie
- (3) Saldierte Rechnung(en) sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie und/oder ein gültiger Leasingvertrag in Kopie – ausgestellt auf den Förderwerber
- (4) Zulassungsschein oder Auszug der Genehmigungsdatenbank in Kopie
- (5) Typenschein in Kopie
- (6) Etwaige erforderliche Bewilligungen (Bescheide) in Kopie
- (7) Geeigneter Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Punkt 2 in Kopie
- (8) Pensionisten- und/oder Behindertenausweis (für Fahrzeuge gem. Pkt. 2) in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien, Erläuterungen) sind unter [www.burgenland.at/Wohnen & Energie/Energie/Downloads](http://www.burgenland.at/Wohnen_&_Energie/Energie/Downloads) erhältlich.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Förderstelle und werden nicht zurückgesendet!

8. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist **spätestens 6 Monate nach der erstmaligen behördlichen Zulassung** des Fahrzeuges bzw. **spätestens 6 Monate nach behördlicher Eintragung der Umrüstung** im Typenschein des Fahrzeuges bei der Einreichstelle

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Info-Hotline: 057/600/2801

Fax: 057/600/2060

E-Mail: post.a3-energie@bglld.gv.at

einzubringen.

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichten sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb tritt mit **01.01.2021** in Kraft und gilt bis **31.12.2021** bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.3 genannten Fördermittel.